

RS OGH 1989/11/22 9ObA288/89, 5Ob182/03f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1989

Norm

HGB §159

SpaltG §15 Abs1

Rechtssatz

Nicht der Beweiserlaßgedanke, sondern die Enthaltungsfunktion zugunsten des Ausgeschiedenen angesichts der fortbestehenden Haftung der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter ist Zweck des § 159 HGB. Dem Enthaltungsinteresse des ausgeschiedenen Gesellschafters steht das Sicherungsinteresse des Gläubigers gegenüber, das sich aus dem Fehlen eines garantierten Haftungsfonds und entsprechender Kapitalerhaltungsvorschriften bei den Personengesellschaften ergibt. Ist nun die Gegenleistung dem Gesellschafter noch während seiner Gesellschaftszugehörigkeit zugutegekommen, ist dem Sicherungsinteresse des Gläubigers, dem andere Sicherungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, gegenüber dem Enthaltungsinteresse des ausgeschiedenen Gesellschafters der Vorzug zu geben.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 288/89
Entscheidungstext OGH 22.11.1989 9 ObA 288/89
Veröff: SZ 62/181 = EvBl 1990/61 S 277 = RdW 1990,164 = ecolex 1990,172
- 5 Ob 182/03f
Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 182/03f
Vgl auch; Veröff: SZ 2003/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0062028

Dokumentnummer

JJR_19891122_OGH0002_009OBA00288_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at